# Satzung des Fördervereins der Schule am Schloss Liebenburg e.V.

### § 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: "Förderverein der Schule am Schloss Liebenburg e.V.".
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Registernummer VR 200376 eingetragen.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist in Liebenburg.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Er dient der ideellen und materiellen Unterstützung der Arbeit an der Schule am Schloss Oberschule Liebenburg. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 1) der Förderung von Kunst und Kultur an der Schule.
  - 2) die Bemühungen zur Intensivierung des Unterrichts, soweit nicht der Schulträger herangezogen werden kann.
  - 3) die Förderung von Schullandheim-Aufenthalten, von Klassenfahrten zu Bildungszwecken und von ähnlichen Schulveranstaltungen.
  - 4) die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.
  - 5) die Tätigkeit der Schülerschaft in Arbeitsgemeinschaften und Schülergruppen.
  - 6) die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen.
  - 7) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial und Ausstattungsgegenstände z.B. für die Schulbibliothek.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.6 Im Einzelfall kann der Vorstand über Ausgaben für einzelne Härtefälle entscheiden und genehmigen. Dabei ist zu beachten, dass vorher alle anderen Mittel zur Finanzierung ausgeschöpft wurden.
- 2.7 Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- 2.8 Vom Förderverein finanzierte Anschaffungen bleiben dessen Eigentum.

### § 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Satzung und deren Vereinszwecke anerkennt. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3.2 Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch Austritt des Mitglieds,
  - b) durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit,
  - c) durch Ausschluss.
- 3.4 Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres an den Vorstand unter Einhaltung einer Monatsfrist erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 3.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug von mehr als einem Monat. Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung schriftlich einberufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung schließlich mit 2/3 bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

### § 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann oder von einem von ihm Bevollmächtigten, welcher eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführer und Vorstand vorlegt.
- 4.2 Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 4.3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- 4.4 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- 4.5 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

4.6 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und der Verein wird dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschrift) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

## § 5. Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 5.1 Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:
  - a) Beiträge
  - b) Spenden
  - c) sonstige Einnahmen z.B. Veranstaltungen
- 5.2 Der Mitgliedsbeitrag für das Ifd. Geschäftsjahr ist in voller Höhe am 30.10 des laufenden Jahres fällig. Der Jahresbeitrag ist ausschließlich in Form des Bankeinzugsverfahrens zu entrichten.

### § 6. Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
  - a) der geschäftsführende Vorstand
  - b) der erweiterte Vorstand
  - c) die Mitgliederversammlung
     Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - 1. dem Vorsitzenden
  - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 3. dem Schatzmeister
  - 4. dem Schriftführer

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.

- 6.3 Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins im Rechtssinne berechtigt.
- 6.4 Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

  Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§ 2) vereinbar sein.

  Bei Ausgaben bis 200,00 € kann der Vorsitzende allein entscheiden.

- 6.5 Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassen Ein- und Ausgänge sowie deren richtige Verbuchung nebst dem Vorhandensein des ausgewiesenen Kassenbestandes zum Ende des Geschäftsjahres zu prüfen und ihren Bericht dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- 6.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.
- 6.7 Ist ein Vorstandsmitglied für länger oder dauernd an der Ausübung seiner Geschäfte gehindert, so können die übrigen Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss dessen Geschäfte durch ein anderes Vorstandsmitglied oder auch ein Vereinsmitglied kommissarisch wahrnehmen lassen, bis die Mitgliederversammlung eine endgültige Entscheidung trifft.
- 6.8 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 10 Beisitzern. Er beschließt über die Vergabe der Mittel. Im erweiterten Vorstand sollten die an der Schule vertretenen Gruppen (z.B. Eltern und Lehrer) mit vertreten sein.
- 6.9 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglied im Förderverein Schule am Schloss Liebenburg e.V. sein.

### § 7. Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
- 7.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einberufung erfolgt in Textform.
- 7.3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.4 Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 5% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung fordern.

#### § 8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
  - g) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

# § 9. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

  Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- 9.2 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- 9.3 Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 9.4 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- 9.5 Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

### § 10. Beschlussniederlegung

10.1 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 11. Vereinsauflösung

- 11.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- 11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Goslar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule am Schloss Oberschule Liebenburg zu verwenden hat.

# § 12. Datenschutz im Verein – Datenschutz-Grundverordnung ( DS-GVO )

12.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- 12.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 12.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 12.4 Sind mehr als 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz zu bestellen (vgl. § 38 BDSG).

Neufassung vom 24.12.2019

Die aktuellen Vorstandsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: